Mitteilungsblatt
Amt Eggebek

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 40 Freitag, den 23.10.2026 22. Jahrgang

Seite	Inhalt
274	1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 Gemeinde Jerrishoe
275	Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusssitzung Gemeinde Langstedt – 10.11.2026
276-280	Entschädigungssatzung Gemeinde Eggebek
281-287	Satzung des Amtes über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl(Eichenbachschule) und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung)
288+289	1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Langstedt
290	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), den §§ 83 ff. des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) und den §§ 139 - 145 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) für das Vorhaben: Kiesabbau im Grundwasser mit dem Verbleib einer Wasserfläche auf dem Flurstück 31 der Flur 2 und auf den Flurstücken 29/1 und 30/1 der Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Wanderup

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.

Internet: www.amt-eggebek.de

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Gemeinde: 03 Gemeinde Jerrishoe

Aufgrund § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2026 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €	0,00 €	2.003.400,00 €	2.003.400,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	2.300.200,00 €	2.300.200,00 €
einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))	0,00 €	0,00 €	-296.800,00 €	-296.800,00 €
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
einem saldierten Jahresergebnis von	0,00 €	0,00 €	-296.800,00 €	-296.800,00 €
2. im Finanzplan				
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	1.972.900,00 €	1.972.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	2.112.300,00 €	2.112.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	2.600.000,00 €	2.600.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	1.756.000,00 €	1.756.000,00 €

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.07.2026 eingeschränkt erteilt. Vom festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde ein Teilbetrag von 1.756.000,00 € genehmigt.

Jerrishoe, den 08.10.2026

Gemeindesiegel

Gemeinde Jerrishoe
Der Bürgermeister

gez. Jörg Carstensen-Uhle

Jörg Carstensen-Uhle

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen während der Dienstzeit Einsicht nehmen

Eggebek, den 08.10.2026

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor

Gemeinde Langstedt
Der Bürgermeister

Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss Langstedt

20.10.2026

Am **Dienstag, 10. November 2026** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses Langstedt im Bürgerhaus in Langstedt, Ulmenallee 13** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Begrüßung eines neuen Ausschussmitgliedes
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.02.2024
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Infos zum Wichtelpfad zur Adventszeit - Mitgestalter*innen gesucht
7. Infos zum Weihnachtsmannbesuch am 19.12.2026
8. Wanderwegplanung in Langstedt und Umgebung
9. Einwohnerfragestunde - Ideen und Wünsche aus der Gemeinde
10. Verschiedenes

Heiko Scholz
Der Vorsitzende

Satzung der Gemeinde Eggebek

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eggebek vom 24.09.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

(2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstsatzes der EntschVO.

(3) Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des Höchstsatzes der EntschVO.

Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG wird den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt.
Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

§ 2
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktion sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeinde-vertretung eingerichteter Arbeitskreise, denen sie angehören, gewährt wird.

Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 €. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Die Anzahl der jährlichen Fraktionssitzungen mit Anspruch auf Sitzungsgeld ist auf die Gesamtzahl der jährlichen Gemeindevertretersitzungen und Einwohnerversammlungen begrenzt.

§ 3
Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

§ 4
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die Auszahlung der zusätzlichen Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

§ 5
Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

a) von Gemeindevertretersitzungen in Höhe von 15,00 €/Stunde
b) von Ausschusssitzungen in Höhe von 15,00 €/Stunde.

§ 6
Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7
Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8
Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9
Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

§ 10
Feuerwehr

1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Wehrführerin/ Wehrführer	100% des Höchstsatzes
b) Stellv. Wehrführerin/Wehrführer	50 % des Satzes zu a)

(2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF eine monatliche Reinigungspauschale.

Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOfF.

(3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1)	33,33% des Höchstsatzes
b)	Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 2 – 4)	75% des Höchstsatzes

Abweichend von Satz 1 wird für die Wartung und Pflege von Anhängern jeglicher Art keine Entschädigung gewährt.

(4) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal der Jugendabteilung „Jugendfeuerwehr im Amt Eggebek“ erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF folgende monatliche Entschädigung:

a)	Jugendwartin/Jugendwart	100% des Höchstsatzes
b)	Stellv. Jugendwartin/Jugendwart	75% des Satzes zu a)
c)	Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer	10,00 € Auslagenpauschale

(5) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOfF wird nicht gewährt.

(6) Für Tätigkeiten, die inhaltlich gleichartig sind oder sich wesentlich überschneiden, wird einer Person nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Person mehrere entsprechende Funktionen oder Aufgaben gleichzeitig wahrnimmt. Die Zahlung einer weiteren Aufwandsentschädigung für dieselbe oder eine gleichartige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Entschädigungssatzung vom 19.06.2026 ihre Gültigkeit.

Eggebek, den 24.09.2026

Gez. Carsten Ehlers
Carsten Ehlers
-Bürgermeister-

Gemeindesiegel

Amt Eggebek

S a t z u n g

des Amtes Eggebek

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl (Eichenbachschule)
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.10.2026 folgende Satzung für die Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Das Amt Eggebek betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule" an der Eichenbachschule Eggebek-Jörl in Eggebek als Grund- und Gemeinschaftsschule und dem Grundschulstandort in Jörl, als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagsschule bietet vor dem Unterricht und nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen und in den Ferien Montag – Freitag gebührenpflichtige Betreuungs- und Bildungsangebote an.

2. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl offen.

§ 3
Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagsschule arbeiten die Schule eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge (Kooperationsvereinbarungen) über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Betreuungs- und Bildungsangebote der Offenen Ganztagsschule finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss bis 16.00 Uhr statt. Zusätzliche Kurse werden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag angeboten.

2. Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

3. Die Ferienbetreuung mit Mensabetrieb findet in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Die Schließtage während der Ferien werden den Personensorgeberechtigten zum Jahresende für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Die Betreuung in den Ferienzeiten erfolgt am Standort Eggebek. In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

4. Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

5. Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

6. Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagsschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5
Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen bzw. Schüler erfolgt durch Anmeldung der Personensorgeberechtigten über das vom Schulträger bereitgestellte digitale Buchungssystem - famlyApp - bis spätestens zu Beginn des Schulhalbjahres mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse. Der Anspruch beginnt mit der Einschulung und gilt bis zum Übergang in die fünfte Klasse. Zugleich gilt: In jedem folgenden Schuljahr erhält auch der neu eingeschulte erste Jahrgang diesen Anspruch, der ebenfalls bis zum Übergang in die fünfte Klasse fortbesteht. Auf diese Weise wird der Anspruch schrittweise auf alle Klassenstufen der Grundschule ausgeweitet.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wird das Kind im Laufe des Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
4. Die Anmeldung zur Nutzung der Betreuung während der Ferien erfolgt ausschließlich über das oben genannte digitale System mit konkreter Terminauswahl, spätestens jeweils 6 Wochen vor Ferienbeginn.
5. Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Eichenbachschule Eggebek-Jörl an.
6. Die Abwesenheit (z.B. Krankmeldung) der Kinder muss täglich bis 8:00 Uhr von den Personensorgeberechtigten über die famly.App gemeldet werden.

§ 6
Anmeldung Kurse

1. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt ebenfalls ausschließlich über die famly.App. Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend.
2. Fällt ein Kurs kurzfristig aus, können die Kinder für den Tag an der regulären Betreuung teilnehmen.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die Kurse sind -sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zu 1. eines Monats möglich.
4. Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das pädagogische Leitungsteam. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7
Abmeldung Kurse

Eine Abmeldung der Kurse ist nicht erforderlich, diese enden automatisch mit Schulhalbjahresende.

§ 8
Abmeldung und Kündigung der Betreuung

Die Aufnahme endet nicht automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers ist erforderlich. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes und damit die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, kann auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats insbesondere bei:

a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
b) Wechsel/Verlassen der Schule

erfolgen.

§ 9
Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

1. Ein Ausschluss des/der Schülers/in vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
2. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
   a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin
   b) wenn der Schüler/die Schülerin das Angebot nachhaltig und unentschuldigt nicht regelmäßig wahrnimmt
   c) wenn der Schüler/die Schülerin den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt
   d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden
   e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
3. Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
4. Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Personensorgeberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
5. In schwerwiegenden Fällen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
6. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen.
   Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
7. Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt.

8. Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt

§ 10
Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Für die Dauer des Besuchs der Offenen Ganztagsschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können im Einzelfall vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im wiederholten Störungsfalle kann eine Kündigung/Ausschluss seitens des Trägers nach § 9 erfolgen.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende in den Räumen der Betreuung und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
3. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus den Räumen der Betreuung ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
4. Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11
Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule und die Betreuung über die famlyApp zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Offene Ganztagsschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S.42 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, dass zu beachten ist.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagsschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
4. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der Offenen Ganztagsschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
   - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
   - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers und der Schulleitung
   - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
   - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel

.

II. Gebühren

§ 12
Gebühr für die Benutzung des Betreuungsangebotes

1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Offenen Ganztagsschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
3. Die Benutzungsgebühren werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß dem Absatz 4 und ggf. 5 zu entrichten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 01. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Es gilt immer der volle Monatsbeitrag.
4. Die monatliche Benutzungsgebühr für die Offene Ganztagsschule beträgt:
   a. All-In: bis zu 5 Tage/Woche Betreuung von 7:00 – 16:00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung) = 135,00 € pro Monat
   b. Frühbetreuung: bis zu 5 Tage/Woche, 7:00 – Unterrichtsbeginn (ohne Ferienbetreuung) = 50,00 € pro Monat
   c. Mittag-Mini: bis zu 2 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 35,00 € pro Monat
   d. Mittag-Mini + 1: bis zu 2 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr + 1 Tag von den zwei festen Tagen bis 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 40,00 € pro Monat
   e. Mittag-Maxi: 3 – 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 70,00 € pro Monat
   f. Mittag-Maxi + 1: 3 – 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr + 1 festen Tag bis 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 75,00 € pro Monat
   g. Mittags-Maxi + 2: 3 - 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr + 2 feste Tage bis 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 80,00 € pro Monat
   h. Spät-Mini: bis zu 2 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 45,00 € pro Monat
   i. Spät-Maxi: 3 - 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 90,00 € pro Monat

Sofern die Betreuung, unabhängig welches Paket gebucht wird (a – i), an weniger als 5 Tagen in Anspruch genommen wird, sind die Tage fest und verbindlich bei Anmeldung anzugeben.

5. Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.
6. Für Kinder, die nicht zur Offenen Ganztagsschule angemeldet sind bzw. unter Ziffer 4b-i fallen, kann eine ausschließliche Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Ferientag. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Auf § 5 Ziffer 4 wird verwiesen.
7. Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden **können**.

§ 13
Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens

1. Das Angebot eines täglichen Mittagessens ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet, welche das Betreuungsangebot von Klassenstufe 1 bis 4 wahrnehmen. Für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 kann auch Mittagessen unabhängig vom Betreuungsangebot gebucht werden.
2. Das Mittagessen findet im Anschluss an den Unterricht statt.
3. Das Mittagessen kann ausschließlich über das digitale Programm - famlyApp -bestellt werden. Eine Bestellung ist zwingend erforderlich, auch in den Ferien. Eine An- oder Abmeldung des Mittagessens ist bis 8 Uhr des aktuellen Tages möglich.

4. Die Kosten pro Essen betragen für die Schülerinnen und Schüler 3,50 €.
5. Für das Mittagessen können die Erziehungsberechtigten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. §6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum.
   Zur Abrechnung des Mittagessens über die Bildungskarte ist die gültige Bildungskartennummer der Schulverwaltung des Amtes Eggebek mitzuteilen.

§ 14
Ermäßigung

1. Ansprüche auf Geschwisterermäßigung bzw. soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen richten sich nach den aktuell gültigen Maßgaben des § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein.
   Der Beitrag für Geschwister ermäßigt sich für das zweitälteste Kind um 50% und für jüngere Kinder vollständig.
2. Das Amt Eggebek bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Amt Eggebek zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in der Verwaltung erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen vollständig bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung beim Amt Eggebek (Poststempel zählt oder online Eingang) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 15
Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schülerin aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Gebühren nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 16
Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Das Amt Eggebek ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere
    a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift sowie die Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers;
    b) der Name, die Vornamen der Sorgeberechtigten
    c) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
    d) der Gegenstand der Gebühr

2. Das Amt Eggebek ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

3. Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2026 außer Kraft.

Eggebek, den 08.10.2026

Amtssiegel

Gez. Jörg Carstensen-Uhle

Jörg Carstensen-Uhle
- 1. stellv. Amtsdirektor -

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Langstedt vom 01.01.2022

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langstedt vom 22.09.2026 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 – Höhe der Gebühren

(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr ab 01.09.2026:

Betreuung 5,0 Stunden	141,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	155,00 €
Betreuung 6,0 Stunden	169,00 €
Betreuung 6,5 Stunden	183,00 €
Betreuung 7,0 Stunden	198,00 €
Betreuung 7,5 Stunden	212,00 €
Betreuung 8,0 Stunden	226,00 €

Sporadisch verlängerte Früh- oder Spätbetreuung
Je ½ Std./Tag 2,50 €

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahren ab 01.09.2026:

Betreuung 5,0 Stunden	145,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	159,50 €
Betreuung 6,0 Stunden	174,00 €
Betreuung 6,5 Stunden	188,50 €
Betreuung 7,0 Stunden	203,00 €
Betreuung 7,5 Stunden	217,50 €
Betreuung 8,0 Stunden	232,00 €

Sporadisch verlängerte Früh- oder Spätbetreuung
Je ½ Std./Tag 3,50 €

(2)Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren verändern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

(3) Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in einer Kindertageseinrichtung erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr durch den Träger. Die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

(4) Für das zweite beitragspflichtige Kind wird der Regelelternbeitrag um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100 %, unabhängig von der Höhe des Einkommens, herabgesetzt. Soweit die Einkommensgrenze unterschritten wird, ist von den nach Absatz 3 ermittelten Beträgen auszugehen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft.

Langstedt, den 22.09.2026

Gez. Ralf Ketelsen Gemeindesiegel

Ralf Ketelsen
-Bürgermeister-

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), den §§ 83 ff. des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) und den §§ 139 - 145 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) für das Vorhaben:

Kiesabbau im Grundwasser mit dem Verbleib einer Wasserfläche auf dem Flurstück 31 der Flur 2 und auf den Flurstücken 29/1 und 30/1 der Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Wanderup

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausbau eines Gewässers im Zuge des Kiesabbaus in den Grundwasserbereich auf dem Flurstück 31 der Flur 2 und auf den Flurstücken 29/1 und 30/1 der Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Wanderup. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 20,00 ha. Der verbleibende Grundwassersee wird eine Größe von max. 14,00 ha aufweisen.
- Die gem. § 59 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) erforderliche Baugenehmigung
- Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Genehmigung gem. § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 11 a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 und 3 LNatSchG zur Rodung und Verschiebung der in den Planunterlagen gekennzeichneten Knickabschnitte

Der von der Birkwanger eGbR, Bi de Eek 24, 24983 Handewitt, für das Vorhaben eingereichte Plan ist mit Beschluss vom 22. Oktober 2026 zugelassen worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes (Zeichnungen, Erläuterungen, Anhänge) liegen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom 09. November 2026 bis zum 23. November 2026

in der Amtsverwaltung des Amtes Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Raum 2.10, während folgender Zeiten:
montags und mittwochs bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 141 Abs. 4 Satz 5 LVwG gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schleswig, 26. Oktober 2026

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Lausen
Lausen